



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. März 2017  
(OR. en)

6375/17

VISA 61  
CHINE 7

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen mit der Volksrepublik China über ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte

---

**BESCHLUSS DES RATES (EU) 2017/...**

**vom ...**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen  
mit der Volksrepublik China  
über ein internationales Abkommen  
zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China  
über die Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77  
Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen mit dem Ziel des Abschlusses eines internationalen Abkommens mit der Volksrepublik China über die Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte aufgenommen werden.
- (2) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates<sup>1</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (3) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>2</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

<sup>2</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein internationales Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Erleichterung bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte aufzunehmen.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungsrichtlinien sind in Dokument 7363/17 VISA 103 CHINE 10 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED) festgelegt.

### *Artikel 3*

Die Verhandlungen werden in Absprache mit der Gruppe „Visa“ des Rates geführt.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---